

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4

E-DRÄS 4

07. September 2009

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis Freitag, **den 30. Oktober 2009** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Präambel
Aufforderung zur Stellungnahme
Vorbemerkung
Abkürzungsverzeichnis

Artikel 1	Änderungen des DRS 2	
Artikel 2	Änderungen des DRS 2 – 10	
Artikel 3	Änderungen des DRS 2 - 20	
Artikel 4	Änderungen des DRS 4	
Artikel 5	Änderungen des DRS 7	
Artikel 6	Änderungen des DRS 8	
Artikel 7	Änderungen des DRS 9	
Artikel 8	Änderungen des DRS 11	
Artikel 9	Änderungen des DRS 13	
Artikel 10	Änderungen des DRS 14	
Artikel 11	Inkrafttreten	
	Anhang: Begründung des Entwurfs	

Präambel

Die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards ist ein dynamischer Prozess, der zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen ist. Vielmehr besteht auch die Aufgabe, durch die regelmäßige Überarbeitung der Standards, deren Aktualität und Anwendbarkeit zu gewährleisten. So sind beispielsweise Anpassungen an Gesetzesänderungen und sonstige Änderungen des Rechnungslegungsumfelds vorzunehmen.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen dieses Standards werden die bereits verabschiedeten Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 2, 2-10, 2-20, 4, 7 bis 9, 11, 13 und 14 an die Gesetzesänderungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst. Darüber hinaus werden formale Änderungen vorgeschlagen, die aus Inkonsistenzen zwischen den Standards resultieren. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen.

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 30. Oktober 2009 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten.

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 (DRÄS 4) des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRÄS 4 berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Geschäftsführerin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

BAnz	Bundesanzeiger
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
S.	Seite

Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (BAnz 2000 S. 10189 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 1 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 02. Juli 2004), geändert durch Artikel 1 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr.164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzung erweitert:

„WpHG Wertpapierhandelsgesetz“

2. Absatz 1 Satz 2 der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Unternehmen, die ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern haben oder freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen dies in Übereinstimmung mit diesem Standard tun.“

3. Textziffer 2a erhält folgende Fassung:

„2a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss erstellen. Der Standard gilt auch, wenn für Konzernabschlüsse nach § 11 PubLG eine Kapitalflussrechnung zu erstellen ist.“

4. Nach Textziffer 2c wird folgende Textziffer 2d eingefügt:

„2d. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung zu erstellen haben, sollen ebenfalls diesen Standard beachten.“

5. In Textziffer 6 wird folgende Definition eingefügt:

„Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft: Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz b1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“

Artikel 2

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10 (DRS 2-10) „Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz 2000 S. 10189 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 2 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 2 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Standard ergänzt den allgemeinen Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und enthält branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten.“

2. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 340i HGB einen Konzernabschluss aufstellen.“

3. Nach Textziffer 2 wird die folgende Textziffer 2a eingefügt:

„2a. Kreditinstitute, die als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung zu erstellen haben, sollen ebenfalls diesen Standard beachten.“

Artikel 3

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20 (DRS 2-20) „Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz 2000 S. 10189 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 3 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 3 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr.164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Standard ergänzt den allgemeinen Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und enthält branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen.“

2. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB einen Konzernabschluss aufstellen.“

3. Nach Textziffer 2 wird die folgende Textziffer 2a eingefügt:

„2a. Versicherungsunternehmen, die als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung zu erstellen haben, sollen ebenfalls diesen Standard beachten.“

Artikel 4

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 4 (DRS 4) „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“ vom 29. August 2000 (BAnz Nr. 245b vom 30. Dezember 2000), geändert durch Artikel 7 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 7 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr.164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Die Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Der Standard verlangt, dass das erworbene Unternehmen zum Erwerbszeitpunkt in den Konzernabschluss einbezogen wird.

Unternehmenserwerbe sind im Konzernabschluss nach der Methode der vollständigen Neubewertung ohne Begrenzung durch die Anschaffungskosten darzustellen.

Der Standard regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen zum Erwerbszeitpunkt eine Restrukturierungsrückstellung anzusetzen ist.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines erworbenen Unternehmens entstehender Goodwill muss in der Konzernbilanz angesetzt und über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauer darf nur in Ausnahmefällen den Zeitraum von 20 Jahren übersteigen.

Ein passivischer Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz anzusetzen und über bestimmte, im Standard näher definierte Zeiträume ergebniswirksam aufzulösen.

Darüber hinaus enthält der Standard Regelungen zu der Frage, wie vollständige oder teilweise Anteilsveräußerungen darzustellen sind. Dieser Aspekt ist im deutschen Konzernbilanzrecht bislang ungeregelt.

Ferner sind umfangreiche Angabepflichten für die Unternehmen vorgesehen, die selbst oder über Tochterunternehmen den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen.“

2. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Standard regelt die Bilanzierung von Unternehmenserwerben durch Unternehmen, die nach §§ 290 und 264a HGB sowie nach § 11 PubLG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind. Er ist anzuwenden auf den Erwerb eines Unternehmens:

- a) **durch Erlangung des beherrschenden Einflusses auf ein anderes Unternehmen,**
- b) **durch Übernahme der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Schulden eines Unternehmens oder**
- c) **im Wege der Verschmelzung.**

Der Standard gilt unabhängig davon, ob als Gegenleistung Geld, Anteile am erwerbenden Unternehmen oder andere Vermögenswerte vereinbart worden sind. Der Standard gilt für das Geschäftsjahr des Unternehmenserwerbs und die folgenden Geschäftsjahre.“

3. Textziffer 4 wird aufgehoben.

4. Textziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

***Beherrschender Einfluss:* besteht, wenn**

- a) **einem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;**
- b) **einem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs- Leitungs-, oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist,**
- c) **einem Mutterunternehmen das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen oder**
- d) **das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines**

eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

***Beizulegender Zeitwert:* Betrag, zu dem im Bewertungszeitpunkt zwischen geschäftsbereiten und sachverständigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert ausgetauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.**

Der beizulegende Zeitwert stellt einen Oberbegriff dar, der je nach Sachverhalt durch spezielle Wertbegriffe konkretisiert wird, z. B. durch den Börsenwert oder den Marktwert.

***Erwerbszeitpunkt:* Tag, von dem an das erwerbende Unternehmen das erworbene Unternehmen beherrscht.**

In Fällen der Verschmelzung kann der Erwerbszeitpunkt vom Verschmelzungstichtag abweichen.

***Kapitalmarktorientiertes Unternehmen:* Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.**

***Minderheitenanteil:* Teil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens, der weder direkt noch indirekt dem Mutterunternehmen, sondern konzernfremden Anteilseignern zuzurechnen ist.**

***Mutterunternehmen:* Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.**

***Tochterunternehmen:* Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrschenden Einfluss ausüben kann.**

***Vermögenswerte:* Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierbaren Werte, wie z. B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.“**

5. Textziffer 8 wird aufgehoben.

6. Textziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Vom Erwerbszeitpunkt an hat das erwerbende Unternehmen die Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens in seiner Konzernbilanz und die Aufwendungen und Erträge des erworbenen Unternehmens in seiner Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Darüber hinaus ist gegebenenfalls ein Goodwill oder ein passivischer Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz anzusetzen.“

7. Textziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Das erworbene Unternehmen wird auf der Grundlage der für den Erwerbszeitpunkt ermittelten Wertansätze erstmals in den Konzernabschluss einbezogen. „

8. Textziffer 15 erhält folgende Fassung:

- „15. Im Falle nachträglicher, nicht gemäß Tz. 14 berücksichtigter Änderungen des Kaufpreises sind die Anschaffungskosten für das erworbene Unternehmen innerhalb der auf den Erwerb folgenden zwölf Monate anzupassen, sobald die Kaufpreisanpassung wahrscheinlich ist und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. Eine Zuordnung auf die einzelnen übernommenen Vermögenswerte oder Schulden ist nur dann vorzunehmen, wenn die Kaufpreisanpassung in der Neubewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld begründet ist. In allen anderen Fällen ist der Anpassungsbetrag ausschließlich dem Goodwill bzw. dem passivischen Unterschiedsbetrag zuzuordnen.“**
9. Textziffer 16 wird aufgehoben.
10. Textziffer 21 erhält folgende Fassung:
- „21. Die Restrukturierungsrückstellung ist aufzulösen, wenn**
a) die Inanspruchnahme nicht mehr wahrscheinlich ist oder
b) der Plan (Tz. 19c)) nicht oder nicht innerhalb des in diesem Plan vorgesehenen Zeitraums verwirklicht wird.
In einem solchen Fall ist der Goodwill bzw. der passivische Unterschiedsbetrag – gegebenenfalls unter Korrektur des Minderheitenanteils – anzupassen. Der angepasste Betrag ist planmäßig über die Restnutzungsdauer des Goodwill abzuschreiben bzw. bei einem passivischen Unterschiedsbetrag gemäß Tz. 40 und Tz. 41 zu behandeln.“
11. Textziffer 22 erhält folgende Fassung:
- „22. Anteile des erworbenen Unternehmens am Mutterunternehmen sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile des Mutterunternehmens mit ihrem Nennwert, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Eigene Anteile des erworbenen Unternehmens sind mit dessen Eigenkapital zu verrechnen.“**
12. Textziffer 26 erhält folgende Fassung:
- „26. Werden nach Erlangung des beherrschenden Einflusses weitere Anteile an einem Unternehmen erworben, so sind die Vermögenswerte und Schulden anteilig in Höhe des Zuerwerbs neu zu bewerten. Bei einer Vielzahl von Erwerbsschritten dürfen als Bewertungszeitpunkte die wesentlichen Teilerwerbsschritte gewählt werden.“**
13. Textziffer 28 wird aufgehoben.
14. Textziffer 29 wird aufgehoben.
15. Textziffer 38 erhält folgende Fassung:
- „38. Falls der Anteil des erwerbenden Unternehmens an der Summe der Neubewerteten Vermögenswerte abzüglich der Neubewerteten Schulden in der Konzernbilanz die Anschaffungskosten für das erworbene Unternehmen übersteigt, ist die Differenz als passivischer Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz anzusetzen.“**
16. Textziffer 39 erhält folgende Fassung:
- „39. Der passivische Unterschiedsbetrag ist als gesonderter Posten in die Konzernbilanz aufzunehmen. Von einem gegebenenfalls ausgewiesenen Goodwill aus anderen Unternehmenserwerben ist er offen abzusetzen.“**

17. Textziffer 40 erhält folgende Fassung:

„40. In den folgenden Geschäftsjahren ist der passivische Unterschiedsbetrag in dem Ausmaß, in dem er auf erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten im Zusammenhang mit dem erworbenen Unternehmen beruht, bei Anfall dieser Aufwendungen oder Verluste ergebniswirksam aufzulösen.“

18. Textziffer 41 erhält folgende Fassung:

„41. Soweit der passivische Unterschiedsbetrag nicht durch erwartete künftige Aufwendungen oder Verluste begründet ist, ist er in der folgenden Weise ergebniswirksam aufzulösen:

a) Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte nicht übersteigt, ist planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögenswerte zu vereinnahmen.

b) Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte übersteigt, ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung als Ertrag zu vereinnahmen.“

19. Textziffer 44 erhält folgende Fassung:

„44. Ein Tochterunternehmen ist nicht länger im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn der beherrschende Einfluss auf das Tochterunternehmen geendet hat.“

20. Textziffer 45 erhält folgende Fassung:

„45. Werden sämtliche vom Mutterunternehmen an einem Tochterunternehmen gehaltenen Anteile veräußert, ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös und den im Konzernabschluss im Veräußerungszeitpunkt erfassten Vermögenswerten und Schulden des Tochterunternehmens einschließlich des Goodwill als Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zu erfassen. Ein noch nicht aufgelöster passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist erfolgswirksam zu vereinnahmen.“

21. Textziffer 47 erhält folgende Fassung:

„47. Wird nur ein Teil der vom Mutterunternehmen gehaltenen Anteile veräußert, ist das Veräußerungsergebnis so zu bestimmen, dass die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens einschließlich des Goodwill entsprechend der Veräußerungsquote berücksichtigt werden. Ein noch nicht aufgelöster passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist zu vereinnahmen. Die anteilige Realisation des Veräußerungsergebnisses gilt unabhängig davon, ob die Beherrschung aufgrund der Anteilsveräußerung endet.“

22. Textziffer 49

„49. Endet der beherrschende Einfluss und werden die nach der Anteilsveräußerung verbleibenden Anteile nach der Anschaffungs- oder der Equity-Methode bilanziert, gilt das entsprechende Reinvermögen zu Konzernbilanzbuchwerten als Anschaffungskosten der Beteiligung.“

23. Textziffer 55 wird aufgehoben.

24. Textziffer 58 erhält folgende Fassung:

„58. Bei Ansatz eines passivischen Unterschiedsbetrags sind zu jedem Abschlussstichtag anzugeben:

- a) die Behandlung eines passivischen Unterschiedsbetrags einschließlich seiner Verrechnung,
- b) falls der Betrag im Zusammenhang mit erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten angesetzt wurde, eine Beschreibung dieser Aufwendungen oder Verluste hinsichtlich Art, Höhe und zeitlichem Anfall,
- c) der Zeitraum, über den er aufgelöst wird,
- d) der (die) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem (denen) die aufgelösten Beträge enthalten sind,
- e) die Entwicklung des passivischen Unterschiedsbetrags im Geschäftsjahr; dabei sind anzugeben:
 - aa) der Bruttobetrag und die kumulierten erfolgswirksamen Verrechnungen zu Beginn des Geschäftsjahrs,
 - bb) die Zugänge,
 - cc) die Abgänge infolge der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten, aus denen sich der negative Unterschiedsbetrag ergab,
 - dd) die Auflösungen, wobei der auf antizipierte Aufwendungen entfallende Anteil getrennt anzugeben ist,
 - ee) die übrigen Veränderungen,
 - ff) der Bruttobetrag und die aufgelaufenen erfolgswirksamen Verrechnungen zum Ende des Geschäftsjahrs.“

25. Textziffer 59 erhält folgende Fassung:

„59. Die Angaben gemäß Tz. 58 sind auch im Fall der offenen Absetzung des passivischen Unterschiedsbetrags von einem Goodwill (Tz. 39 Satz 2) erforderlich.“

Artikel 5

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 7 (DRS 7) „Konzernerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ vom 3. April 2001 (BANz Nr. 79a vom 26. April 2001), geändert durch Artikel 12 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BANz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 12 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 3 (BANz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Für das Mutterunternehmen ist die Entwicklung folgender Posten des Konzerneigenkapitals darzustellen: Gezeichnetes Kapital, nicht eingeforderte ausstehende Einlagen, Kapitalrücklage, erwirtschaftetes Konzerneigenkapital, eigene Anteile, sowie kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit dieses auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt. Für die Minderheitsgesellschafter ist insbesondere die Entwicklung des kumulierten übrigen Konzernergebnisses, soweit es auf sie entfällt, darzustellen.“

2. Tz. 1b. erhält folgende Fassung:

„1b. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss erstellen. Unter § 264a Abs. 1 HGB fallende Mutterunternehmen sollen diesen Standard unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 264c HGB anwenden. Der Standard gilt auch, wenn für Konzernabschlüsse nach § 11 PublG ein Eigenkapitalspiegel zu erstellen ist.“

3. Hinter Textziffer 1d. wird die neue Textziffer 1e eingefügt, die ehemalige Textziffer 1e als Textziffer 1f angefügt:

„1e. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung zu erstellen haben, sollen ebenfalls diesen Standard beachten.

1f. Unternehmen, die freiwillig einen Eigenkapitalspiegel aufstellen, sollen diesen Standard beachten.“

4. In Textziffer 5 wird folgende Definition aufgenommen:

„Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft: Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“

5. Textziffer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist offen vom Eigenkapital abzusetzen, das dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist.“

6. Textziffer 12 wird aufgehoben.

Artikel 6

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 8 (DRS 8) „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 98c vom 29. Mai 2001), geändert durch Artikel 13 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel Nr. 13 des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze drei und vier der Zusammenfassung erhalten folgende Fassung:

„Für die Kapitalaufrechnung sind die Wertverhältnisse zu dem Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist.

Der Equity-Wert ist nach der Buchwertmethode zu ermitteln.“

2. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit den nachstehenden Bedeutungen verwendet:

Assoziiertes Unternehmen: Unternehmen, auf dessen Geschäfts- und Finanzpolitik ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt und das weder Tochterunternehmen noch Gemeinschaftsunternehmen ist.

Gemeinschaftsunternehmen: Unternehmen, das von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und einem oder mehreren anderen Unternehmen gemeinsam geführt wird.

Tochterunternehmen: Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrschenden Einfluss ausüben kann.

***Beherrschender Einfluss:* besteht, wenn**

- a) einem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
- b) einem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
- c) einem Mutterunternehmen das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen oder
- d) das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

***Beizulegender Zeitwert:* Betrag, zu dem im Bewertungszeitpunkt zwischen geschäftsbereiten und sachverständigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert ausgetauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.**

Der beizulegende Zeitwert stellt einen Oberbegriff dar, der je nach Sachverhalt durch spezielle Wertbegriffe konkretisiert wird, z. B. durch den Börsenwert oder den Marktwert.

***Beteiligungsunternehmen:* Unternehmen, an dem das beteiligte Unternehmen Anteile hält, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen.**

***Equity-Methode:* Konsolidierungsmethode, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens im Equity-Wert fortgeschrieben werden.**

***Equity-Wert:* Bilanzansatz der Anteile an einem nach der Equity-Methode konsolidierten Unternehmen.**

***Maßgeblicher Einfluss:* Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit beherrschender Einfluss verbunden ist.**

Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an dem Beteiligungsunternehmen von mindestens 20 % zusteht. Hält das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Indizien für einen maßgeblichen Einfluss sind z.B.:

- a) Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zum Verwaltungsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium des Beteiligungsunternehmens,
- b) Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens,
- c) Austausch von Führungspersonal zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- d) wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- e) Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how durch das beteiligte Unternehmen.

3. Textziffer 16 wird aufgehoben.

4. Textziffer 18 wird aufgehoben.

5. Textziffer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist in einer Nebenrechnung den Bilanzposten des assoziierten Unternehmens in Höhe der jeweiligen anteilig beizulegenden Zeitwerte zuzuordnen. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag ist als Goodwill bzw. als passivischer Unterschiedsbetrag in der Nebenrechnung zu erfassen.“

6. Textziffer 22 erhält folgende Fassung:

„22. Ein gemäß Tz. 19 ermittelter verbleibender Unterschiedsbetrag ist als Goodwill bzw. als passivischer Unterschiedsbetrag fortzuführen.“

7. Textziffer 24 erhält folgende Fassung:

„24. Der passivische Unterschiedsbetrag ist in dem Ausmaß, in dem er auf erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten in Zusammenhang mit dem erworbenen Unternehmen beruht, bei Anfall dieser Aufwendungen oder Verluste ergebniswirksam aufzulösen.

Soweit der passivische Unterschiedsbetrag nicht durch erwartete künftige Aufwendungen oder Verluste begründet ist, ist er in der folgenden Weise ergebniswirksam aufzulösen:

- a) **Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte nicht übersteigt, ist planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögenswerte zu vereinnahmen.**
- b) **Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte übersteigt, ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode als Ertrag zu vereinnahmen.“**

8. Textziffer 47 erhält folgende Fassung:

„47. Bei erstmaliger Einbeziehung nach der Equity-Methode sind im Konzernanhang anzugeben:

- a) **Name und Sitz jedes assoziierten Unternehmens sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,**
- b) **der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung als assoziiertes Unternehmen,**

- c) die Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens und der Betrag des Goodwill bzw. des passivischen Unterschiedsbetrags,
- d) die Abschreibungsdauer des Goodwill sowie die Begründung für eine Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,
- e) die Abschreibungsmethode für den Goodwill sowie die Begründung, sofern eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wurde.“

9. Textziffer 48 erhält folgende Fassung:

„48. Zu jedem Abschlussstichtag sind in den Konzernanhang die folgenden Angaben aufzunehmen:

- a) Name und Sitz jedes assoziierten Unternehmens sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,
- b) die Anzahl der assoziierten Unternehmen, die wegen Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden.“

10. Textziffer 49 erhält folgende Fassung:

„49. Zu jedem Abschlussstichtag sind im Konzernanhang weiterhin anzugeben:

- a) die vom assoziierten Unternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- b) finanzielle Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber dem assoziierten Unternehmen oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem assoziierten Unternehmen gegenüber Dritten bestehen,
- c) die Summe jeweils der Goodwills und der passivischen Unterschiedsbeträge, die auf sämtliche assoziierten Unternehmen entfallen,
- d) die Summe der negativen Equity-Werte,
- e) für wesentliche assoziierte Unternehmen eine zusammengefasste Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.“

Artikel 7

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 9 (DRS 9) „Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss“ vom 13. September 2001 (BAnz Nr. 231a vom 11. Dezember 2001), geändert durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005), wird wie folgt geändert:

1. In Textziffer 3 wird die Definition des maßgeblichen Einfluss wie folgt neu gefasst:

Maßgeblicher Einfluss: Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit beherrschender Einfluss verbunden ist.

2. Textziffer 22 wird aufgehoben.

3. Textziffer 23a) erhält folgende Fassung:

„a) die Abschreibungsdauer sowie die Begründung für eine Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,“

4. Textziffer 24 erhält folgende Fassung:

- „24. Bei Ansatz eines passivischen Unterschiedsbetrags sind zu jedem Abschlussstichtag anzugeben:**
- a) die Behandlung eines passivischen Unterschiedsbetrags einschließlich seiner Verrechnung,**
 - b) falls der Betrag im Zusammenhang mit erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten angesetzt wurde, eine Beschreibung dieser Aufwendungen oder Verluste hinsichtlich Art, Höhe und zeitlichem Anfall,**
 - c) der Zeitraum, über den er aufgelöst wird,**
 - d) der (die) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem (denen) die aufgelösten Beträge enthalten sind,**
 - e) die Entwicklung des passivischen Unterschiedsbetrags im Geschäftsjahr; dabei sind anzugeben**
 - aa) der Bruttobetrag und die kumulierten erfolgswirksamen Verrechnungen zu Beginn des Geschäftsjahrs,**
 - bb) die Zugänge,**
 - cc) die Abgänge infolge der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten, aus denen sich der negative Unterschiedsbetrag ergab,**
 - dd) die Auflösungen, wobei der auf antizipierte Aufwendungen entfallende Anteil getrennt anzugeben ist,**
 - ee) die übrigen Veränderungen,**
 - ff) der Bruttobetrag und die aufgelaufenen erfolgswirksamen Verrechnungen zum Ende des Geschäftsjahrs.**

Artikel 8

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 11 (DRS 11) „Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen“ vom 18. Januar 2002 (BAnz Nr. 67a vom 10. April 2002), geändert durch Artikel 16 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 16 des Deutschen Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 9

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 13 (DRS 13) „Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern“ vom 8. Juli 2002 (BAnz Nr. 198a vom 23. Oktober 2002), geändert durch Artikel 18 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 18 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

Textziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Bilanzierungsgrundsätze sind in sachlicher und zeitlicher Hinsicht beizubehalten.“

Artikel 10

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 14 (DRS 14) „Währungsumrechnung“ vom 25. August 2003 (BAnz Nr. 103a vom 4. Juni 2004), geändert durch Artikel 19 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 121a vom 31. August 2005) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Änderungen, die eine Anpassung der DRS an die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geänderte Fassung des HGB darstellen, sind in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der Änderungen des HGB zu beachten. Alle anderen Änderungen dieses Standards sind erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.

Anhang: Begründung des Entwurfs

Bei der Standardentwicklung handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen ist. Daher ist eine Überarbeitung der Standards regelmäßig notwendig. Zum jetzigen Zeitpunkt haben insbesondere gesetzliche Änderungen aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) eine Überarbeitung der DRS erforderlich gemacht. Mit dem vorliegenden Entwurf wird somit vor allem das Ziel verfolgt, diese Gesetzesänderungen in den DRS zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Angleichungen innerhalb der DRS und die Beseitigung formaler Unstimmigkeiten vorgenommen. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen.

In dem folgenden Abschnitt werden Begründungen für die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen gegeben, um die jeweilige Absicht des DSR zu verdeutlichen.

Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Zusammenfassung wird an die neue Rechtslage angepasst. Im Rahmen des BilMoG wurde § 264 HGB ergänzt, um die vollumfängliche Gleichstellung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen im Hinblick auf ihre handelsrechtlichen Berichterstattungspflichten zu erreichen, d.h. mit der Neufassung wird dem erweiterten Anwenderkreis Rechnung getragen.

Absatz 3: Die Neufassung der Textziffer 2a erfolgt im Zuge der Vereinheitlichung der Formulierungen.

Absatz 4: Der Erweiterung des Anwenderkreises durch § 264 HGB wird mit der zusätzlichen Textziffer 2c Rechnung getragen.

Absatz 5: Da mit dem BilMoG das Kriterium der Kapitalmarktorientierung für die Pflicht, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen, eingefügt wird, ist die Definition der Kapitalmarktorientierung einzufügen.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Die Neufassung der Textziffer 1 erfolgt im Zuge der Vereinheitlichung der Formulierungen

Absatz 2: Die Neufassung der Tz. 2 erfolgt im Zuge der Vereinheitlichung der Formulierungen.

Absatz 3: Der Erweiterung des Anwenderkreises durch § 264 HGB wird mit der zusätzlichen Textziffer 2a Rechnung getragen.

Artikel 3

Artikel 3 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Die Neufassung der Textziffer 1 erfolgt im Zuge der Vereinheitlichung der Formulierungen.

Absatz 2: Die Neufassung der Textziffer 2 erfolgt im Zuge der Vereinheitlichung der Formulierungen.

Absatz 3: Der Erweiterung des Anwenderkreises durch § 264 HGB wird mit der zusätzlichen Textziffer 2a Rechnung getragen.

Artikel 4

Artikel 4 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 7, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Die Zusammenfassung wird an den geänderten Inhalt angepasst.

Absatz 2: Die Neufassung der Textziffer 1 nimmt die Änderung von Beherrschung zu beherrschendem Einfluss in § 290 HGB auf.

Absatz 3: Da Textziffer 4 auf die Interessenzusammenführungsmethode eingeht, ist sie nach Aufhebung der HGB-Grundlage ebenfalls aufzuheben.

Absatz 4: Die Definitionen in Textziffer 7 sind an die Neufassung im BilMoG von beherrschendem Einfluss anzupassen.

Absatz 5: Der Hinweis in Textziffer 8 auf ausschließliche Anwendung der Erwerbsmethode ist aufzuheben, da nunmehr gesetzlich nur noch diese Methode zulässig ist.

Absatz 6: Die Neufassung der Textziffer 9 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

Absatz 7: Textziffer 10 Satz 2 entfällt, da das hier angesprochene gesetzliche Wahlrecht nicht mehr besteht.

Absatz 8: Textziffer 15 wird an den geänderten Regelungsinhalt und die geänderte Terminologie angepasst.

Absatz 9: Textziffer 16 wird aufgehoben, da der Hinweis auf eine gesetzlich nicht mehr zulässige Verfahrensweise entbehrlich ist.

Absatz 10: Die Neufassung der Textziffer 21 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

- Absatz 11: Textziffer 22 ist an die geänderte Darstellung der eigenen Anteile anzupassen.
- Absatz 12: Textziffer 26 ist an die geänderte gesetzliche Terminologie anzupassen.
- Absatz 13: Textziffer 28 wird aufgehoben, da das hier angesprochene gesetzliche Wahlrecht nicht mehr besteht.
- Absatz 14: Textziffer 29 wird aufgehoben, da das hier angesprochene gesetzliche Wahlrecht nicht mehr besteht.
- Absatz 15: Die Neufassung der Textziffer 38 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 16: Die Neufassung der Textziffer 39 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 17: Die Neufassung der Textziffer 40 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 18: Die Neufassung der Textziffer 41 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 19: Die Neufassung der Textziffer 44 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 20: Die Neufassung der Textziffer 45 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 21: Die Neufassung der Textziffer 47 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 22: Die Neufassung der Textziffer 49 ist notwendig, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 23: Die Aufhebung der Textziffer 55 erfolgt, um der Aufhebung des Referenzparagraphen (§ 313 Abs. 4 HGB) Rechnung zu tragen
- Absatz 24: Die Neufassung der Textziffer 58 ist notwendig, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.
- Absatz 25: Die Neufassung der Textziffer 59 ist notwendig, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

Artikel 5

Artikel 5 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 7, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Der zweite Absatz der Zusammenfassung ist an die geänderte Darstellung der eigenen Anteile anzupassen.

Absatz 2: Die Neufassung der Textziffer 1b erfolgt im Zuge der Vereinheitlichung der Formulierungen.

Absatz 3: Der Erweiterung des Anwenderkreises durch § 264 HGB wird mit der zusätzlichen Textziffer 1e Rechnung getragen; die bisherige Textziffer 1e wird nunmehr als Textziffer 1f geführt. Mit der Umformulierung der Textziffern 2 und 3 wird die Überarbeitung des § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB durch das BilReG nachvollzogen, wonach ein Wahlrecht für die Segmentberichterstattung besteht. Aus der Umformulierung von Textziffer 4 soll hervorgehen, dass die Segmentberichterstattung ohnehin freiwillig erfolgt.

Absatz 4: Da mit dem BilMoG das Kriterium der Kapitalmarktorientierung für die Pflicht, einen Eigenkapitalspiegel zu erstellen, eingefügt wird, ist die Definition der Kapitalmarktorientierung einzufügen.

Absatz 5: Textziffer 11 ist an die veränderte Darstellung eigener Anteile anzupassen.

Absatz 6: Textziffer 12 wird aufgehoben, da mit der geänderten Darstellung der eigenen Anteile die Überleitung des Eigenkapitals nach handelsrechtlichen Vorschriften zum Eigenkapital entsprechend internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entfällt.

Artikel 6

Artikel 6 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 8, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Die Absätze 3 und 4 der Zusammenfassung werden an den veränderten Regelungsinhalt angepasst.

Absatz 2: Textziffer 3 wird an die zu ändernden Definitionen der assoziierten Unternehmen, Tochterunternehmen, beherrschenden Einflusses, maßgeblichen Einflusses und der Erläuterungen zum Vorliegen des maßgeblichen Einflusses angepasst.

Absatz 3: Textziffer 16 wird aufgehoben, da nunmehr gesetzlich ein Wahlrecht zum Stichtag der erstmaligen Einbeziehung nicht mehr besteht.

Absatz 4: Textziffer 18 wird aufgehoben, da nunmehr gesetzlich ein Wahlrecht zur Methode der Einbeziehung nicht mehr besteht.

Absatz 5: Die Neufassung der Textziffer 19 ist notwendig, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

Absatz 6: Die Neufassung der Textziffer 22 ist notwendig, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

Absatz 7: Die Neufassung der Textziffer 24 ist notwendig, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

Absatz 8: Die Neufassung der Textziffer 47 ist notwendig, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

Absatz 9: Die Neufassung der Textziffer 48 erfolgt, um der Aufhebung des Referenzparagraphen (§ 313 Abs. 4 HGB) Rechnung zu tragen.

Absatz 10: Die Neufassung der Textziffer 49 erfolgt, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

Artikel 7

Artikel 7 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 9, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Die Definition des maßgeblichen Einflusses wird an die Neufassung des beherrschenden Einflusses in § 290 HGB angepasst.

Absatz 2: Textziffer 22 wird aufgehoben, da der Referenzparagraph des HGB (§ 313 Abs. 4) aufgehoben wurde.

Absatz 3: Die Anhangangabe zur Behandlung des Goodwill gem. Textziffer 23a kann entfallen, da nur noch die Aktivierung zulässig ist.

Absatz 4: Die Neufassung der Textziffer 24 ist notwendig, um die Terminologie an die im Gesetz verwendete anzupassen.

Artikel 8

Artikel 8 sieht vor, dass der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 11 außer Kraft gesetzt wird. Mit der Einfügung von §§ 285 Nr. 21 und 314 Abs. 1 Nr. 13 werden erstmalig Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Personen verlangt. Die Geltungsbereiche der gesetzlichen Anforderungen und des DRS sind nicht deckungsgleich, ebenso die Definitionen und die geforderten Angaben. DRS 11 kann nicht als Auslegung der gesetzlichen Anforderungen angesehen werden.

Artikel 9

Artikel 9 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 13, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Mit der Aufnahme der Ansatzstetigkeit in den neuen Absatz 3 von § 246 HGB wird über die bisher vorgeschriebene Bewertungsstetigkeit hinaus nunmehr auch die Ansatzstetigkeit verankert. DRS 13 sieht bereits darüberhinausgehend grundsätzlich die Beibehaltung der Bilanzierungsgrundsätze in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vor; mit der Streichung von „grundsätzlich“ erfolgt die sprachliche Anpassung an den neuen Gesetzestext.

Artikel 10

Artikel 10 sieht vor, dass der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 14 außer Kraft gesetzt wird. Mit der Einfügung der §§ 256a und 308a in das HGB liegen erstmalig gesetzliche Vorschriften zur Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und Fremdwährungsabschlüssen vor. Wie in der Regierungsbegründung herausgestellt sieht das BilMoG vor, dass aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung die gegenwärtige Praxis der Stichtagsmethode gesetzlich verankert wird. Da DRS 14 in Einklang mit der internationalen Rechnungslegung die Anwendung des sog. Konzepts der funktiona-

len Wahrung vorsieht, ist eine Anwendung der Regelungen des DRS 14 nach Verabschiedung des BilMoG nicht mehr moglich.